

Handlungsanweisung für Bildung und Teilhabe

Stand: 07.07.2011

Inhalt

1.1.	Zuständigkeit	3
1.2.	Anträge	3
1.3.	Bescheide.....	3
1.4.	Flyer	3
1.5.	Erfassung der Anträge/Statistik.....	3
1.6.	Berechnung.....	5
1.7.	Bewilligung	6
1.8.	Allgemeines, Abrechnung der Leistungen	12
1.9.	Ablauf	14

§ 28 SGB II:

- (1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. Schulausflüge und
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für
 1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

- (7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für
 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

1.1. Zuständigkeit

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in der Leistungssachbearbeitung bearbeitet.

Gem. § 19 Abs. 2 SGB II haben Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (KIZ) gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

1.2. Anträge

Die Anträge sind in der Ablage eingestellt: SGB II-Ablage-Bildung & Teilhabe § 28 SGB II-Landratsamt Ludwigsburg Leistungen für Bildung und Teilhabe Internetverknüpfung..

Die Anträge werden sowohl durch Leistung als auch durch Mul/UD ausgegeben. Auf den ausgegebenen Anträgen ist das Ausgabedatum zu vermerken (Feld hierfür wird in das Antragsformular BuT eingearbeitet werden). Eine weitere Nachhaltung für ausgegebene Anträge erfolgt nicht. Es ist also keine gesonderte Statistik (insbesondere bei Mul und UD) über ausgegebene Anträge zu führen. Die eingegangenen Anträge werden dann durch den jeweils zuständigen Leistungssachbearbeiter in der Statistikliste (siehe 1.5) eingepflegt. Als „Tag der Antragstellung“ gilt in erster Linie der Tag der Antragsausgabe. Ist der Tag der Ausgabe nicht ersichtlich, dann gilt der Tag des Eingangs des Antrags.

1.3. Bescheide

Vordrucke für Ablehnungs- und Bewilligungsbescheide finden Sie in den BK-Textvorlagen:
Zentrale Vorlagen/SGB II/§28

Vordrucke für ein Anschreiben wegen fehlender Unterlagen und ein Erinnerungsschreiben finden Sie unter: SGB II-Ablage-Bildung & Teilhabe § 28 SGB II.

Es ist die übliche WV-Frist von 14+3 Tagen zu verwenden (es ist jedoch der Einzelfall zu beachten z. B. Schulferien).

Antrag, Unterlagen/Nachweise und Entscheidung zu BuT sind im Mittelfalz der Akte gesondert abzuheften. Die Seiten sind mit römischen Ziffern zu versehen.

1.4. Flyer

Die Flyer sind in der Ablage eingestellt: SGBII-Ablage- Bildung & Teilhabe § 28 SGB II-Landratsamt Ludwigsburg Leistungen für Bildung und Teilhabe Internetverknüpfung.

1.5. Erfassung der Anträge/Statistik

Bei jedem Leistungsteam wird eine Liste „Statistik“ geführt. Die Listen sind eingestellt unter SGB II-Ablage-Bildung & Teilhabe § 28 SGB II. Die in der Tabelle angebrachten Reiter verweisen auf den jeweiligen Absatz von § 28 SGB II. 410 wird diese Teamlisten am ersten Werktag des Folgemonats in einer Hauptliste zusammenführen. Zu beachten ist, dass die Sachbearbeiter an

dem ersten Werktag es Folgemonats keine Eintragungen in die Teamlisten vornehmen. 410 wird über die TL mitteilen, wenn die Übertragung der Teamlisten in die Hauptliste beendet ist. Es handelt sich um Monatslisten. Nach Übertragung der einzelnen Teamlisten in die Hauptliste ist der Inhalt der Monatsliste zu löschen und die eingestellte Teamliste für den folgenden Monat zu befüllen.

Auszug Liste Statistik: Tabelle S „SGB II-Auswertung“:

statistische Auswertung

Anzahl der gestellten Anträge:		vollständig eingegangene Anträge	
§ 28 Abs. 2	0	§ 28 Abs. 2	0
§ 28 Abs. 3	0	§ 28 Abs. 3	0
§ 28 Abs. 4	0	§ 28 Abs. 4	0
§ 28 Abs. 5	0	§ 28 Abs. 5	0
§ 28 Abs. 6	0	§ 28 Abs. 6	0
§ 28 Abs. 7	0	§ 28 Abs. 7	0
gesamt:	0	gesamt:	0
Anzahl Bewilligungen		Anzahl Ablehnungen	
§ 28 Abs. 2	0	§ 28 Abs. 2	0
§ 28 Abs. 3	0	§ 28 Abs. 3	0
§ 28 Abs. 4	0	§ 28 Abs. 4	0
§ 28 Abs. 5	0	§ 28 Abs. 5	0
§ 28 Abs. 6	0	§ 28 Abs. 6	0
§ 28 Abs. 7	0	§ 28 Abs. 7	0
gesamt:	0	gesamt:	0
Bewilligungen als	Gutschein	Direktzahlung	Pauschal
§ 28 Abs. 2	0	0	0
§ 28 Abs. 3	0	0	0
§ 28 Abs. 4	0	0	0
§ 28 Abs. 5	0	0	0
§ 28 Abs. 6	0	0	0
§ 28 Abs. 7	0	0	0
gesamt:	0	0	0
Anzahl nicht eingereicher Anträge		0	

unerledigte Anträge

0

1.6. Berechnung

§ 11 Abs. 1 SGB II:

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

§ 19 Abs. 3 SGB II:

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Reihenfolge der Bedarfsdeckung:

- 1.) § 20 (Regelbedarfe)
- 2.) § 21 (Mehrbedarfe)
- 3.) § 23 (gesondert zu erbringende Leistungen)
- 4.) § 22 (Kosten für Unterkunft und Heizung)
- 5.) Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge:
 - a) § 28 Abs. 2 (Schulusflüge/Klassenfahrten)
 - b) § 28 Abs. 3 (Schulbedarf)
 - c) § 28 Abs. 4 (Schülerbeförderung)
 - d) § 28 Abs. 5 (Lernförderung)
 - e) § 28 Abs. 6 (Mittagessen)
 - f) § 28 Abs. 7 (Teilhabe)

Beispiele:

1. BG mit einem Kind/mehreren Kindern. Eltern sind hilfebedürftig und Kind/Kinder ist/sind auch hilfebedürftig.
 - ⇒ Bedarf an Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht dem Grunde nach. Einzelvoraussetzungen sind zu prüfen.
2. BG mit einem Kind/mehreren Kindern. Eltern sind hilfebedürftig und Kind/Kinder kann/können den Bedarf über UH und einen Teil des Kindergeldes decken. Übersteigendes Kindergeld wird bei den Eltern angerechnet. Kindergeld verbleibt bei den Eltern.

- ⇒ Bedarf an Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht dem Grunde nach. Einzelaussetzungen sind zu prüfen.
3. BG mit einem Kind/mehreren Kindern. Die gesamte BG ist nicht hilfebedürftig i.S.d. SGB II. Es ist übersteigendes Einkommen (z. B. 200,00 Euro) vorhanden. Der Bedarf an Bildung und Teilhabe kann aber nicht gedeckt werden.
Das leistungsberechtigte Kind möchte an einer Klassenfahrt (übernahmefähige Kosten von z. B. 150,00 Euro) und an Lernförderung (z. B. durch Lernhilfe zu 25,00 Euro/Std. Vorgesehen sind 10 Std. im Monat = 250,00 Euro.) teilnehmen.
- ⇒ Die Klassenfahrt ist durch das Einkommen gedeckt. Weiterhin ist im Antragsmonat die Lernförderung mit 2 Std. = 50,00 Euro abgedeckt. Es können im Antragsmonat noch an Lernförderung 200,00 Euro übernommen werden. In den Folgemonaten dann 250,00 Euro an Lernförderung.
4. BG mit einem Kind/mehreren Kindern. Die gesamte BG ist nicht hilfebedürftig i.S.d. SGB II. Der Bedarf an Bildung und Teilhabe kann über das den Bedarf übersteigende Einkommen aus Kindergeld, Unterhalt, Erwerbseinkommen o.ä. gedeckt werden.
- ⇒ kein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

1.7. Bewilligung

1.7.1. Schulbedarf (§ 28 Abs.3 SGB II):

- keine gesonderte Antragstellung nötig
- Prüfung Anspruch:

Vorliegen eines Nachweises über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist bei:

a) der Einschulung erforderlich (kann nachgereicht werden).

b) Ü15 erforderlich. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Die Leistung dient dazu, den höheren Kostenanteil der vor allem zu Beginn des Schuljahres (Schulhalbjahr) anfällt, abzufedern. Ausgaben für **Verbrauchsmaterialien**, die im laufenden Schuljahr nachgekauft werden müssen, **sind aus der monatlichen Regelleistung zu bezahlen.**

- Auszahlung:
 - a) Direktzahlung durch Geldleistung (**über A2LL**)
 - b) 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines jeden Jahres

Hinweis: Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II wird erstmals zum 01.08.2011 anerkannt, § 77 Abs. 7 SGB II.

1.7.2. Schülerbeförderung (§ 28 Abs.4 SGB II):

Verbindliche Hinweise des Kreises auf bestehende Leistungen gibt es nicht.

Es handelt sich um Landkreisleistungen. Die Kunden sind an die jeweiligen Schulsekretariate zu verweisen. Dort erhalten sie einen Antrag auf Erlass der Beförderungskosten. Die Kunden sollen unbedingt dem Antrag auf Erlass der Beförderungskosten den aktuellen Leistungsbescheid SGB II beifügen. Der Antrag auf Erlass der Beförderungskosten ist dann im jeweiligen Schulsekretariat abzugeben. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass der Beförderungskosten ist dann vorzulegen (für den Fall, dass kein Kostenerlass oder nur ein bedingter Erlass erfolgt). Ist ein Antrag auf Übernahme der Kosten nach § 28 Abs. 4 SGB II gestellt, ist dieser grundsätzlich abzulehnen und es hat der Hinweis zu erfolgen, dass zuerst ein Antrag auf Erlass der Beförderungskosten bei dem zuständigen Schulsekretariat zu stellen ist. Der Erlass der Beförderungskosten ist an die Geltungsdauer des Leistungsbescheides SGB II gekoppelt. Sollten die Kosten für die Schülerbeförderung über § 28 Abs. 4 SGB II anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beläuft sich je nach Altersstufe ca. 13,00 – 18,00 Euro. Bei der Ermittlung des Regelbedarfes wurde von einem Anteil für Verkehr von 6,3 % ausgegangen.

Der Eigenanteil errechnet sich wie folgt:

Altersstufe	Regelbedarf	Eigenanteil (6,3 %)
0 – 5 Jahre	213,00 Euro	13,42 Euro
6 – 13 Jahre	242,00 Euro	15,25 Euro
14 – 17 Jahre	275,00 Euro	17,33 Euro
18 – 24 Jahre	291,00 Euro	18,33 Euro

Nach Auskunft des Landratsamtes werden bei kommunalen Leistungen zur Beförderung keine Privatanteile abgezogen.

Hinweis: Derzeit ist bei Leistungen im Rechtskreis SGB II kein Eigenanteil abzusetzen. Bei finanziell Minderbemittelten (übersteigendes Einkommen) ist im Einzelfall Rücksprache mit dem Teamleiter zu halten.

Fallbeispiele:

- Kunde stellt Antrag auf Kostenerstattung Schülerbeförderung im Rahmen von BuT, da eine Kostenübernahme auf Grund der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Ludwigsburg zuvor abgelehnt wurde. Grund: Die Schule liegt nahe an der Wohnung der Eltern (Schüler). Eine Kostenübernahme im Rahmen BuT erfolgt für diese Fallvariante ebenfalls **nicht**, damit die Satzung des Landkreises nicht umgangen wird.
- Nach der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist der Schulort entscheidend. Geht ein Schüler z. B. aus dem Rems-Murrkreis oder Stuttgart in Ludwigsburg zur Schule, erhält dieser die Kostenerstattung/Befreiung vom Landkreis Ludwigsburg. Geht ein Schüler mit Wohnort Ludwigsburg z. B. in Stuttgart zur Schule, muss er am Schulort (also Stuttgart) die Kostenerstattung/Kostenbefreiung beantragen. Wenn aber für den Schulort keine Befreiung/Kostenersatz für die Schülerbeförderung vorgesehen ist, muss eine Kostenübernahme durch das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg erfolgen.

1.7.3. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs.2 SGB II):

Die Anpassung der bisherigen Arbeitsanweisung erfolgt durch den Landkreis (Herr Pfrommer). Bei Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten muss es sich um eine schulische Gemeinschaftsveranstaltung (= Pflichtveranstaltung nach den schulrechtlichen Bestimmungen) handeln. Eine Deckelung des Betrages ist laut Gesetz nicht vorgesehen. Gleiches gilt für die Ziele der Klassenfahrten.

Das Antragsformular (eintägige Fahrten und mehrtägige Klassenfahrten) ist hinterlegt in der SGB II-Ablage-Bildung & Teilhabe § 28 SGB II. Ebenso ist dort ein Flyer abgespeichert.

- Für jedes Kind ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.
 - ⇒ Bedarfsprüfung!
 - a) eintägige Schulausflüge: Der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind gem. § 5a Nr. 1. Alg II-VO 3 EUR/Monat zu Grunde zu legen
 - b) mehrtägige Klassenfahrten: Der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist gem. § 5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich der Betrag zu Grunde zu legen, der sich bei der Teilung der Aufwendungen (die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen) auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt.
- Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen

Die Auszahlung erfolgt über ERP:

-

Leistungsart	HV-Nr	TV-Nr	Sachkonto	FiPo
Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige KiTa-Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 sowie § 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2)*	1706	0002	7807002230	768114010311
Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)	1703	0006	7807001710	768101040006

1.7.4. Lernförderung (§ 28 Abs.5 SGB II):

Antrag, Bestätigung über den Bedarf an außerschulischer Lernförderung, Flyer „Lernförderung“ sind in der SGB II-Ablage-Bildung & Teilhabe § 28 SGB II. abgelegt.

Erforderlich ist:

- ausgefüllter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- ausgefüllte Bestätigung über den Bedarf an außerschulischer Lernförderung (Unterschrift und Stempel der Schule)
- letztes Schulzeugnis (dies wird regelmäßig die Halbjahresinformation sein, da i.d.R. eine Lernförderung nur kurzzeitig (max. 6 Monate) nötig sein wird)
- Nachweis des Anbieters der Lernförderung mit Angabe über die Höhe des Betrags und die Dauer
- Prüfung Anspruch:
 - a) schulische Angebote vorrangig
 - b) zum Ausgleich vorübergehender Schwächen

- c) geeignet und erforderlich, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung bzw. Erreichen des Schulabschlusses in der Abschlussklasse) zu erreichen.
- d) angemessen: Eine Nachhilfe durch Schüler der oberen Klassen oder günstige Angebote wie Gruppenunterricht haben Vorrang; es sind stets mehrere Vergleichsangebote (2) vorzulegen, soweit mehrere Anbieter auf dem Markt sind. Gewerbliche Anbieter sind nur im Ausnahmefall zu nutzen. I.d.R: haben Schulen Listen über Personen und Institutionen, die Lernförderung anbieten.

In folgenden Fällen ist nach den bundesgesetzlichen Vorgaben eine zusätzliche außerschulische Lernförderung ausgeschlossen (Infodienst Schulleitung, Amtliche Mitteilungen, April 2011, Nummer 182):

- Die wesentlichen Lernziele können nach Einschätzung der Schule bis zum Schuljahresende nicht mehr erreicht werden.
- Die Lernförderung zielt auf das Erreichen einer anderen Schulartempfehlung ab.
- Die Lernschwäche resultiert aus häufigem unentschuldigtem Fehlen oder Ähnlichem. Es besteht kein Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung.
- Die Schülerin oder der Schüler ist über 25 Jahre alt.
- Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Ausbildungsvergütung.

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Es sollen vor allem Angebote geeigneter Privatpersonen (z. B. ältere Schülerinnen und Schüler, Studenten, pensionierte Lehrkräfte), gemeinnützige Vereine und ehrenamtliche, zivilgesellschaftliche Strukturen vor Ort genutzt werden. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Bei hohen fachlichen Anforderungen kann eine höhere Vergütung gerechtfertigt sein.

Als Orientierung können folgende Werte dienen:

- Bis zu 15 Euro pro Stunde: Die Lernförderung ist grundsätzlich geeignet, aber keine fachspezifische Ausbildung/Studium bei der/dem Nachhilfelehrer/in vorhanden (z.B. Schüler/in).
- Bis zu 20 Euro/25 Euro pro Stunde: Die Lernförderung ist grundsätzlich geeignet, eine fachspezifische Ausbildung/Studium bei der/dem Nachhilfelehrer/in ist vorhanden, aber noch nicht abgeschlossen (z.B. Student/in).
- Bis zu 30 Euro pro Stunde: Die Lernförderung ist grundsätzlich geeignet, eine fachspezifische Ausbildung/Studium bei der/dem Nachhilfelehrer/in ist vorhanden und abgeschlossen (z. B. Lehrer/in der/die in seinem/ihrerem Fach Nachhilfe gibt).

Die Beantragung und Gewährung von Leistungen ist im laufenden Schuljahr möglich (also nicht begrenzt auf Schuljahrbeginn, Schulhalbjahr)

Die Auszahlung erfolgt über ERP:

Lernförderung (§ 28 Abs. 5)	1706	0003	7807002240	768114010312
-----------------------------	------	------	------------	--------------

1.7.5. Mittagessen (§ 28 Abs.6 SGB II):

Antrag auf Leistungen, Bestätigung über die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen und Flyer „Mittagsverpflegung“ sind in der SGB II-Ablage-Bildung & Teilhabe § 28 SGB II hinterlegt.

Erforderlich ist:

- ausgefüllter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Bestätigung über die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen
- Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Befristet bis zum 31.12.2013 gilt dies auch für Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einem Hort in der Schule nach § 22 SGB VII einnehmen (§§ 77 Abs. 11 S. 4 SGB II).

- Prüfung Anspruch:
 - a) Mittagsverpflegung wird in schulischer Verantwortung angeboten (Bsp: belegte Brötchen vom Schulkiosk zählen hier nicht dazu)
 - b) Eigenanteil von 1 EUR/Schultag ist zu leisten (§ 9 RBEG)
 - c) Schultage/Monat= monatliche Schultage; monatliche Schultage x (tägliche Kosten abzgl. Eigenanteil 1 EUR) = durchschnittlicher monatlicher Bedarf. Es ist nicht zu prüfen, ob das Kind tatsächlich essen war. Eine Leistungsrückforderung im Falle der Krankheit, beweglicher Feiertage, Unterrichtsausfall, schulinterne Fortbildungen, Klassenfahrten entfällt.

Die Übernahme der Kosten bei ehrenamtlichen Angeboten an den Schulen ist möglich. Voraussetzung ist, dass es sich um ein offizielles schulisches Leistungsangebot handelt.

Stehen mehrere schulische Verpflegungsangebote zur Verfügung, wird der Durchschnittspreis zur Abrechnung herangezogen.

Verfahrensablauf:

Der Bescheid über die Bewilligung der Verpflegungsleistung (**ohne Benennung der Leistungshöhe**) wird in Mehrfertigung durch den Leistungssachbearbeiter an den jeweiligen Träger der Verpflegung geschickt. Dort wird die Anzahl der Essen nachgehalten. Der Leistungsträger rechnet den Aufwand monatlich ab und übermittelt die Kostenrechnung über das LRA an das Jobcenter. Beim zuständigen Leistungssachbearbeiter erfolgt dann die Zahlbarmachung (abzüglich 1 Euro Eigenanteil/Mittagessen). Für die Entrichtung des Eigenanteiles von 1,00 Euro/Mittagessen ist der leistungsberechtigte Kunde selbst verantwortlich. Eine Bescheidvorlage ist in der SGB II Ablage-Bildung & Teilhabe-„Mittagsverpfl. dem Grunde nach“ eingestellt.

Besonderheit: Für den Fall, dass die Kosten der Mittagsverpflegung feststehen (z. B. monatliche Pauschalabrechnung und Anzahl der Essen ist bekannt) kann ein Bescheid auch mit Beitragsangaben erlassen werden. Diese Bescheidvorlage ist in der SGB II Ablage-Bildung & Teilhabe-„Mittagsverpfl. der Höhe nach“ hinterlegt. Diese Bescheidvorlage ist in Abstimmung mit dem Landratsamt eingestellt.

Bei anderen Abrechnungsarten ist Rücksprache mit dem TL zu halten.

Es soll erreicht werden, dass alle Leistungsträger im Bereich der Mittagsverpflegung auf dieses Abrechnungssystem umstellen.

Die Laufzeit des Bescheides über die Bewilligung der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich an die Laufzeitdauer des Bewilligungsbescheides gekoppelt. Läuft der Bewilligungsbescheid auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II z. B. bis 31.08. ist der Bescheid über die Bewilligung der Mittagsverpflegung auf das Ende des Monats zu begrenzen, in welchem die Schulferien beginnen.

§ 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II bestimmt, dass abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung eine Mehraufwandsentschädigung von 26,00 Euro/Monat vergütet wird.

Diese Regelung gilt auch für den Monat April 2011 und Mai 2011.

Im Gesetzgebungsverfahren ist geplant, dass Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4 bis 7 SGB II für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt werden können. Wichtig ist, dass Anträge auf rückwirkende Leistungserbringung, die nach dem 30.04.2011 aber vor dem 30.06.2011 gestellt werden, nicht abgelehnt werden.

Wird seitens des Leistungsberechtigten eine Vorausleistung beantragt, ist diese grundsätzlich zu gewähren.

Auszahlung erfolgt über ERP:

Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)	1706	0004	7807002250	768114010313
----------------------------------	------	------	------------	--------------

Hinweis: Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler in **Tageseinrichtungen** (§ 28 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II) sind auf die Finanzposition 768114010318 zu buchen.

1.7.6. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs.7 SGB II):**

Leistungsantrag und Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“ sind in der SGB II-Ablage-Bildung & Teilhabe § 28 SGB II hinterlegt.

Erforderlich ist:

- ausgefüllter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Kostennachweis des Leistungsanbieters/Vereins mit Angabe des Teilnahmezeitraums. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.
- Die Teilhabeleistungen im SGB II werden in Höhe von max. 10 EUR monatlich berücksichtigt. Beträgt der Monatsbeitrag weniger als 10,00 Euro, ist dieser Betrag zu berücksichtigen.
- Prüfung Anspruch:
 - a) Mitgliedsbeiträge für Vereine in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterweisung in künstlerischen Betätigungsfeldern (z.B. Musik, Tanz, Malerei); ver-

gleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Bsp: ein durch einen Museumsführer angeleiteter Museumsbesuch könnte hierunter fallen); Teilnahme an Freizeiten

- b) Nicht berücksichtigt werden: Kino- und Theaterbesuche, Ausflüge in Freizeitparks, Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien, Ausrüstung (z.B. Fußballschuhe, Flöte), Fahrtkosten zur Freizeitaktivität)
- c) Guthaben kann angespart werden, d.h. es muss nicht zwingend innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht (Bedarf kann auch außerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen, solange der Gutschein noch gilt) oder abgerechnet (Abrechnung bis 6 Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheines möglich) werden. Es ist sogar noch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit möglich, sofern der Antrag zuvor noch gestellt wurde.

Die bestehende Anbieterliste wird in die SGB II-Ablage-Bildung & Teilhabe §28 SGB II eingestellt. Sollten Anbieter von Freizeiten nicht gelistet sein, ist der Kunde an den Ansprechpartner des Landratsamtes, Frau Schidel, LRA Ludwigsburg, Hindenburgstr. 30, Tel.: 07141/144-5428, zu verweisen. Dort wird geprüft, ob der Anbieter der Freizeit zugelassen werden kann. Hier ist der Kinder.- und Jugendschutz zu beachten. Die übrigen Listen werden bei Frau Bruckner, BdG, geführt.

Die Auszahlung erfolgt über ERP:

Soziale/kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7)	1706	0005	7807002260	768114010314
---	------	------	------------	--------------

1.8. Allgemeines, Abrechnung der Leistungen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden:

beim zuständigen Jobcenter:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II
- andere erwerbsfähige Personen

oder

beim Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe (Frau Zahn):

- Bezieher von Wohngeld
- Bezieher von Kinderzuschlag
- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB XII
- andere nicht erwerbsfähige Personen

Bei anderen erwerbsfähigen/nicht erwerbsfähigen Personen gilt: Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen.

Die „Aufstockerfälle“ (sog. Schwellenbedarfsgemeinschaften) sind noch nicht abschließend geklärt. Anträge sind jedoch entgegenzunehmen. Eine Bescheidung soll jedoch noch nicht erfolgen.

Der Verzicht auf laufende Leistungen ist möglich.

Die Abrechnung soll grundsätzlich durch Direktzahlungen erfolgen. Das Gutscheilverfahren soll die Ausnahme bleiben.

Übersicht über die Finanzpositionen ERP:

Für die jeweilige Leistungsart gelten die nachfolgenden relevanten Buchungsmerkmale.

Leistungsart	HV-Nr	TV-Nr	Sachkonto	FiPo
Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige KiTa-Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 sowie § 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2)*	1706	0002	7807002230	768114010311
Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)	1703	0006	7807001710	768101040006
Schulbedarf (§ 24a a.F.) Über A2LL I	1706	0001	7807001980	768114010315
Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen § 28 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II	1706	0008	7807002290	768114010318
Lernförderung (§ 28 Abs. 5)	1706	0003	7807002240	768114010312
Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)	1706	0004	7807002250	768114010313
Soziale/kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7)	1706	0005	7807002260	768114010314

Erläuterungen:

HV-Nr = Hauptvorgangsnummer

TV-Nr = Teilvorgangsnummer

FiPo = Finanzposition

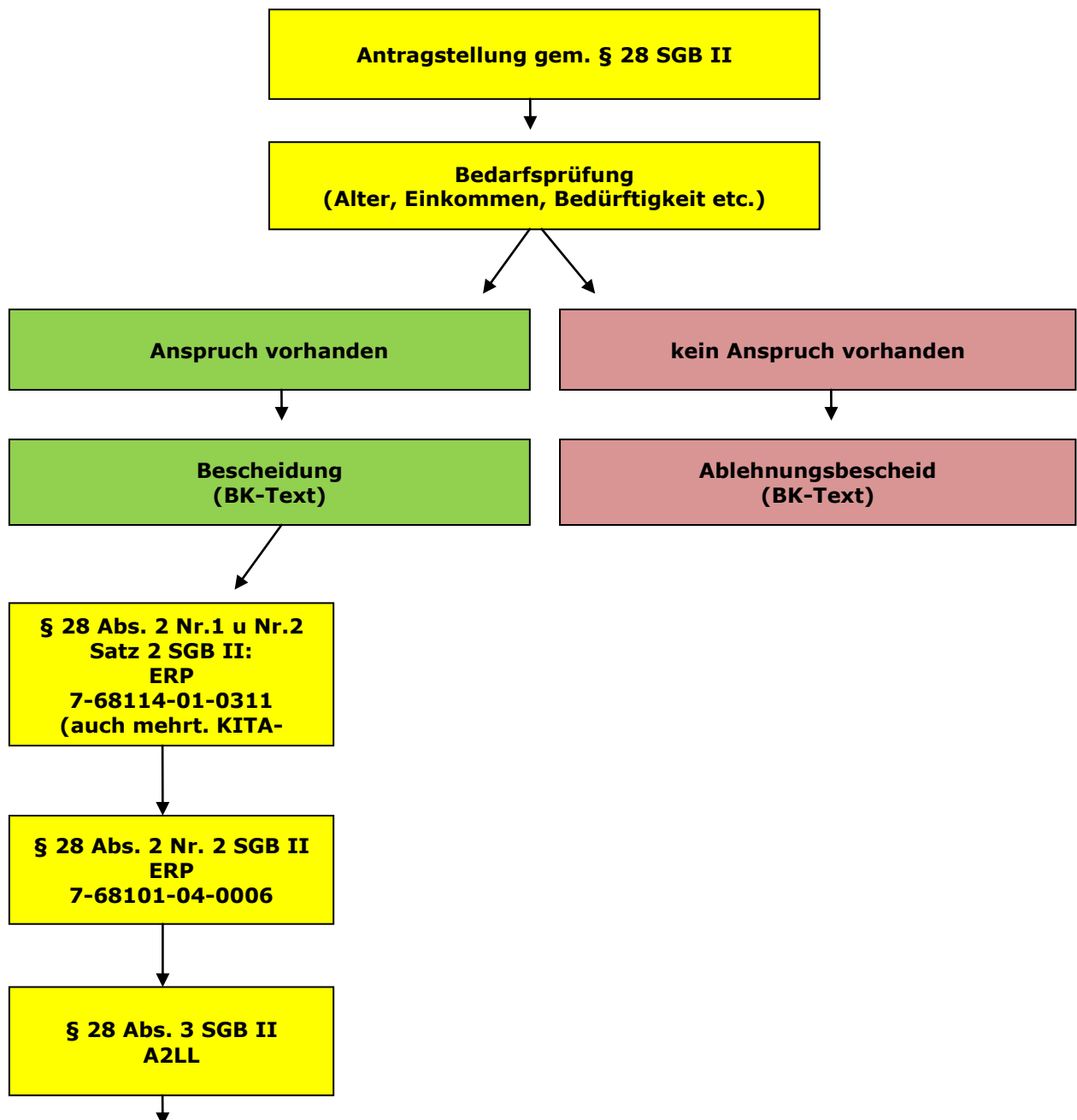
Zusammenfassung:

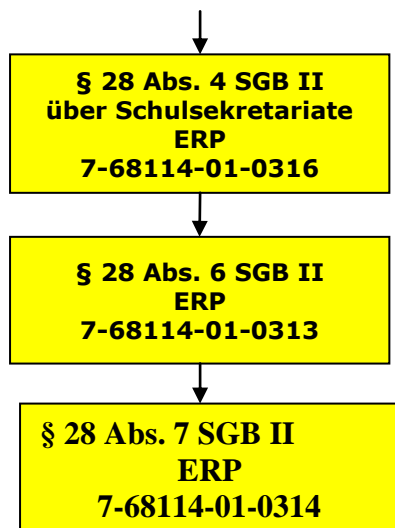
Die Zusammenfassung kann als Excelliste ausgedruckt werden. Sie dient einem Schnellüberblick.



zum Schr. 27. April
2011 Bildung und Teil

1.9. Ablauf





Ludwigsburg, 29.06.2011

Maurer